

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der Sekundarstufe I
Schulen der Sekundarstufe II
Förderzentren

Der Stadtgemeinde Bremen

Nachrichtlich :
Magistrat der Stadt Bremerhaven

Verfügung Nr. 48/2006

Auskunft erteilt
Dr. H. Buhse

Zimmer 227

T (04 21) 3 61 15871

F (04 21) 3 61 6771

E-mail
heike.buhse@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-4

Bremen, 29.08.06

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendgerichtsbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Schulen, der Bildungsbehörde und der Jugendgerichtsbarkeit zu optimieren, ist gemeinsam ein Verfahren verbindlich abgestimmt worden.

In der Anlage finden Sie dazu 3 Vorlagen:

Vorlage 1: Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendgerichtsbarkeit

- Ziel ist es, mit Hilfe der Vorlage 1 die komplexen Arbeitsabläufe zu verdeutlichen und zu standardisieren sowie die jeweiligen Verantwortlichen und Zuständigkeiten verbindlich zu benennen.

Vorlage 2: Durchführung von Schulbesuchsaufgaben durch Weisungen des Jugendgerichts

- Ziel ist es, mit Hilfe der Vorlage 2 die Vorgänge, an denen mehrere Personen und Institutionen beteiligt sind, schnell und jederzeit vermittelbar zu gestalten.

Vorlage 3: Ablaufschema bei der Durchführung von Schulbesuchsaufgaben

- Ziel ist es, die Abläufe bei einer Schulbesuchsaufgabe zu visualisieren, damit ggf. Rückkopplungsschleifen leichter eingebaut und verfolgt werden können.


Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kampe, Tel.: 361-3644.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Otto Bothmann

Reinhard Platter

 Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000
BLZ 290 500 00

Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653
BLZ 290 501 01

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendgerichtsbarkeit

<p>1. Kooperation im Vorfeld Vor einem Jugendgerichtsverfahren wird im Referat 25, Beratungsdienst gegen Schulvermeidung, telefonisch nachgefragt, ob der Schüler/die Schülerin dort bereits bekannt ist. Wenn das der Fall ist, wird der Gerichtstermin mitgeteilt.</p>	<p>Information und Beratung: Ein/e Vertreter/in des Ref. 25 nimmt bei Bedarf an dem Jugendgerichtsverfahren teil, um im Vorfeld für eine <u>bessere Kommunikation</u> zu sorgen und den/die Jugendrichter/in und die Jugendgerichtshilfe bei ihrer Arbeit zu unterstützen.</p>	<p>Ansprechpartner/-innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendrichter/-in - Jugendgerichtshilfe - Referat 25, Beratungsdienst gegen Schulvermeidung -
<p>2. Gewährleistung umfassender Informationen Wenn eine Weisung zum regelmäßigen Schulbesuch erteilt wird, wird das Ref. 25 unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt. Dies erfolgt mit dem „Meldebogen Schulbesuchsauflagen“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Amtsgericht schickt den „<u>Meldebogen Schulbesuchsauflagen</u>“ über die Jugendgerichtshilfe oder die Bewährungshilfe direkt an das Ref. 25. - Ref. 25 nimmt Kontakt zu der Schule auf, vereinbart dort den festen Ansprechpartner /die feste Ansprechpartnerin und schickt die Kopie des Bogens an die Schule weiter. 	<ul style="list-style-type: none"> - In der Schule werden <u>feste Ansprechpartner/innen</u> benannt. - Auf diesem Meldebogen sind u.a. die Tel.-Nrn. der Zuständigen in den beteiligten Institutionen vermerkt.
<p>3. Begleitung dieser Schüler/innen Die je nach Verfahrensstand zuständige Person und der/die Ansprechpartner/in in der Schule führen regelmäßig, i.d.R. <u>wöchentlich ein Feedback-Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/in</u> durch. <u>Mit den anderen Ansprechpartner/innen erfolgt monatlich ein gemeinsames Rückkopplungsgespräch.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gemeinsame Gespräche</u> zur Stabilisierung des/der Schüler/-in - Regelmäßige Aufzeigung von Konsequenzen, Charakter der Auflagen - Lob für erste gelungene Schritte... 	<ul style="list-style-type: none"> - Feste/r Ansprechpartner/in in der Schule - Jugendgerichtshelfer/in, Bewährungshelfer/in, Betreuer/in – je nach Situation - Sonstige vom Gericht bestimmte Ansprechpartner/innen
<p>4. Konsequenzen Bei Weisungsverstoß erfolgen sofort die vom Jugendgericht angekündigten Konsequenzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schule informiert das Ref. 25. - Das Ref. 25 informiert die weiteren zuständigen Ansprechpartner/-innen 	<p>Ansprechpartner der Schule > Ref. 25</p> <p>Ref. > Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe</p>
<p>5. Gestaltung der Übergänge</p>		

<p>Wenn Jugendliche inhaftiert <u>und</u> schulpflichtig sind, erfolgen Besuche durch den/die Ansprechpartner/in in der zukünftig aufnehmenden Schule, um den Übergang zu ermöglichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Jugendvollzugsanstalt wird darüber informiert, von welcher Schule der/die Jugendliche kommt. - Die Gefängnisschule nimmt zum Austausch über Unterrichtsinhalte Kontakt zum festen Ansprechpartner/zur festen Ansprechpartnerin in der Schule auf. - Unterrichtsreihen und –materialien in den Kernfächern werden der Gefängnisschule auf Nachfrage mitgeteilt. - ¼ Jahr vor der Entlassung bereitet der Sozialdienst der Vollzugsanstalt in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und den Eltern die Entlassung vor. Der Sozialdienst informiert das Ref. 25 - Es erfolgt zusammen mit der aufnehmenden Schule die gemeinsame Planung des Übergangs in die Schule mit dem/der Inhaftierten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schule im Gefängnis - Feste/r Ansprechpartner/in in der Schule - Sozialdienst der Vollzugsanstalt - Bewährungshelfer/in - Ref. 25
<p>Was geschieht im Falle der U-Haft? Das Jugendgericht prüft, inwieweit hier direkt der Beratungsdienst, Ref. 25 informiert werden kann.</p>	<p>Hier ist keine weiterführende Zusammenarbeit sinnvoll, weil die Verweildauer dieser Schüler/-innen häufig zu gering ist.</p>	

Datum:...../...../.....

Durchführung von Schulbesuchsaufgaben durch Weisungen des Jugendgerichts

Aktenzeichen:	Richter:
Verhandlungstermin:/...../.....	Urteil: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Dem Schüler / der Schülerin wird in einer Gerichtsentscheidung auferlegt,

Schüler:

Name :	Wohnort:, PLZ:
Vorname:	Geburtsdatum:/...../.....
Straße :	Geburtsort :

Schule: wird vom Beratungsdienst gegen Schulvermeidung (SfBuW, Ref. 25) ausgefüllt

Schule:, Anschrift:, Tel.
Ansprechpartner der Schule: Lehrer/in <input type="checkbox"/> oder Lehrmeister/in <input type="checkbox"/> Name:
Schulberichtsheft: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Sozialer Dienst:

Jugendgerichtshelfer/in (JGH):
Bewährungshelfer/in (BWH) :
Junge Menschen (JuM) :

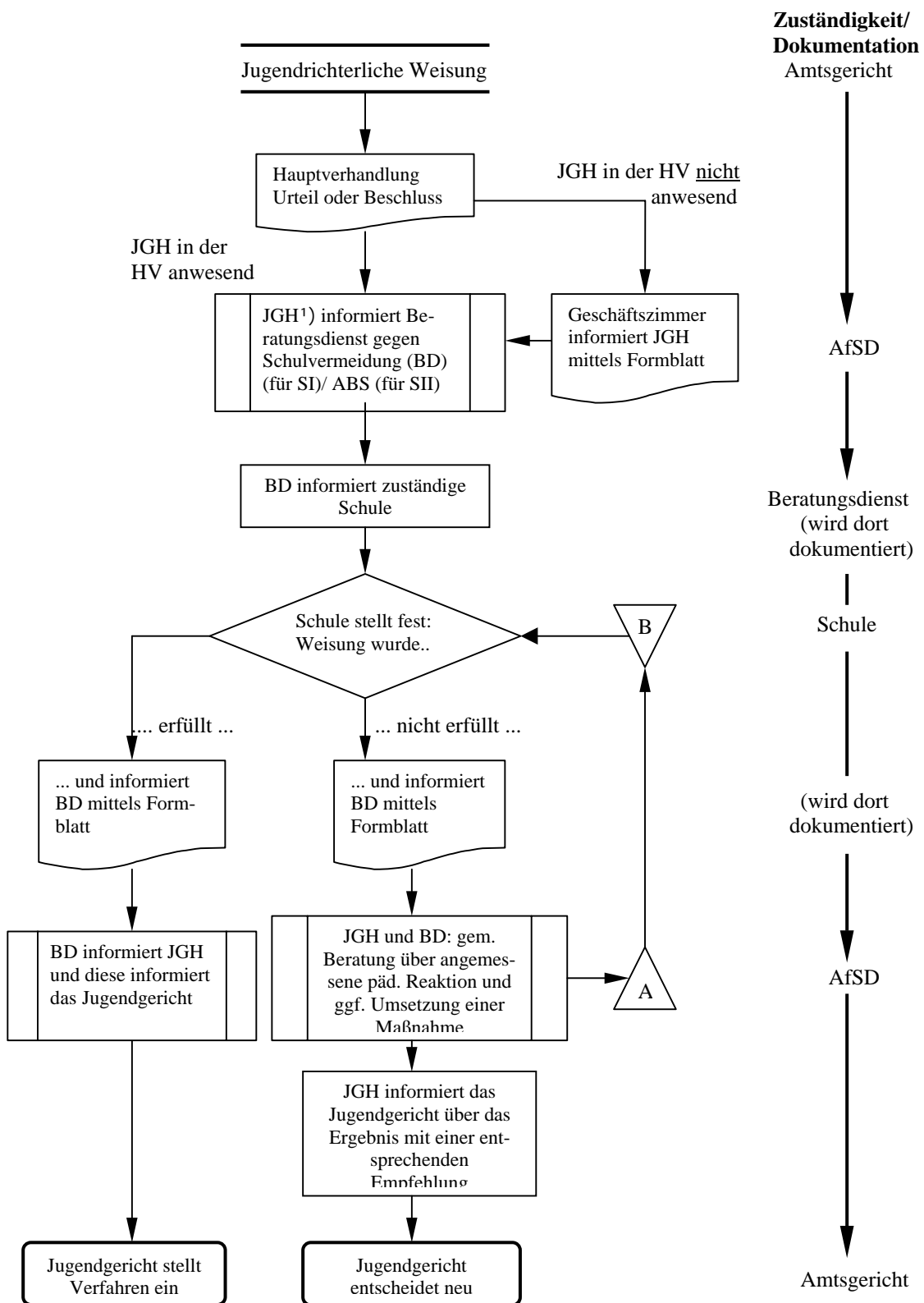
Rückmeldung an das Jugendgericht: (über zuständige JGH bzw. BWH)

Schulbesuchsaufgaben erfüllt ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:

Durchschriftlich an:

1. Gerichtsakte Az. :
2. JGH :
3. Soziale Dienste der Justiz :
4. Beratungsdienst für Schulvermeidung; SfBuW, Ref. 25 :

Prozessablauf: Schulbesuchsaufgaben durch Weisung des Jugendgerichts



¹ Die Überwachung von Weisungen und Auflagen obliegt der JGH, sofern kein Bewährungshelfer berufen ist (§ 38 Abs. 2 JGG). Bei einer Bewährungsaufgabe würde dieser Verfahrensablauf und die Kooperation den Sozialen Diensten der Justiz/Bewährungshilfe obliegen.